

SATZUNG

der

Stiftung Darmerkrankungen

Präambel

Schwerwiegende, insbesondere chronisch-entzündliche Darmerkrankungen sind nach heutigem Kenntnisstand der Wissenschaft und Forschung in der Regel nicht heilbar. Daran erkrankte Menschen müssen deshalb davon ausgehen, für den Rest ihres Lebens auf medizinische Versorgungsleistungen angewiesen zu sein, die ihre Erkrankung erträglich machen sollen. Treten Erkrankungen bereits in jüngeren Jahren auf, bestehen zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Betroffenen bei der Verfolgung schulischer und beruflicher Aus- und Fortbildungsziele.

Die Stiftung Darmerkrankungen hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Ursachenforschung auf dem Gebiet der Darmerkrankungen zu fördern sowie neue medizinische Strategien zur Vorbeugung und Heilung zu fördern, aber auch direkt an schwerwiegenden Darmerkrankungen leidende Menschen bei der Umsetzung ihrer schulischen und beruflichen Perspektiven zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Darmerkrankungen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2**Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Menschen mit chronisch entzündlichen und anderen schwerwiegenden Darmerkrankungen sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Diagnose und Behandlung solcher Erkrankungen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Gewährung von Stipendien zugunsten von Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung in ihrer schulischen und/oder beruflichen Aus- und Weiterbildung eingeschränkt sind. Dabei kann es sich um eine berufliche Ausbildung, eine Fachschulausbildung, eine akademische Ausbildung an Universität oder Fachhochschule oder um eine Weiterbildung an einer Fachschule oder einem sonstigen anerkannten Weiterbildungsinstitut handeln. Beabsichtigt sind insbesondere die Finanzierung krankheitsbedingter Mehrausgaben sowie der Ausgleich von Ausbildungsverzögerungen. Auch sonstige ausbildungsrelevante Vorhaben, die ohne zusätzliche Unterstützung nicht umgesetzt werden könnten, wie etwa Auslandsaufenthalte oder wohnortferne Ausbildungen können Grund für die Gewährung eines Stipendiums sein. In Ausnahmefällen ist die Unterstützung zum Lebensunterhalt möglich, etwa zur Examensvorbereitung nach langer Krankheitsphase. Zum Stipendienprogramm soll dabei auch die Förderung eines gemeinsamen Treffens der Stipendiaten zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs gehören;
- die Unterstützung für Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung ihren Arbeitsplatz verloren haben oder ihre selbständige Existenz aufgeben mussten, insbesondere mit dem Ziel der beruflichen Umschulung und Wiedereingliederung in das Arbeits- und Wirtschaftsleben. Die Zweckverwirklichung erfolgt dabei vorwiegend durch Vergabe von Stipendien zur Finanzierung beruflicher Umschulungs- und sozialer Wiedereingliederungsmaßnahmen sowie – in Ausnahmefällen – zur vorübergehenden Unterstützung beim Lebensunterhalt;
- die Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Ursachen für Darmerkrankungen durch Vergabe von Stipendien oder auch direkte Forschungsbeihilfen;
- die Förderung von Behandlungs-Forschung auf dem Gebiet von Darmerkrankungen inklusiver klinischer Forschung zu Prävention und Therapie durch Vergabe von Stipendien oder auch direkte Forschungsbeihilfen;
- die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Erkrankung, beispielsweise durch finanzielle Unterstützung von Anti-Stigma-Kampagnen von Institutionen des öffentlichen

Gesundheitswesens oder von anderen anerkannten Trägern wie dem Verein Kompetenznetz Darmerkrankungen e. V.

Die Vergabe von Stipendien und anderen Fördermitteln erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die der Stiftungsrat erlässt (§ 9 Abs. 2 lit. b) und die mit dem Finanzamt abzustimmen sind. Bei der Vergabe von Fördermitteln zu Forschungszwecken ist in jedem Fall der Zugang der Öffentlichkeit zu den Forschungsergebnissen zu gewährleisten.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§3 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Zusammensetzung sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Bestand zu erhalten. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 5 Berufung, Berufszeit und Abberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer Person; er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Die Amtszeit eines Vorstands endet in jedem Fall mit der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.
- (2) Der Vorstand kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat einen neuen Vorstand gem. Abs. (1) Satz 1.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm können seine notwendigen Auslagen, die durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (5) Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestellt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand hat seine Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen; alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Vorstand sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats muss Hochschullehrer an einer deutschen medizinischen Fakultät sein, mindestens ein weiteres muss den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehören. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter bestellt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrates endet grundsätzlich mit der Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres; eine Verlängerung der Amtszeit ist nur beim einstimmigen Votum des Stiftungsrats zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrats gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere soweit es die Vergabe von Stipendien betrifft (vgl. § 2 Abs. 1),
 - c) die Wahl und Bestellung des Vorstands,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, den Vorstand im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 11 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands und des Stiftungsrats. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands und aller Mitglieder des Stiftungsrats. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder mildtätiger Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg.